

der Form von St und Sg abhängig sind die Auszüge in V¹, A, M und W, während E allein und ohne erkennbare Vorläufer oder Nachfolger den untereinander nahverwandten Sg und St selbständig gegenübersteht.

Es ist nun zu prüfen, ob sich am oben dargelegten Befund des Anhangs zur 74-Titelsammlung irgendwelche Ansatzpunkte für die Ermittlung seines Autors ergeben.

Schon Michel weist darauf hin, daß die Bannung des Acacius sowohl im Anhang der Sentenzensammlung als auch in Bernolds Schriften eine große Rolle spiele¹⁶⁾. Nun war aber das Beispiel des Acacius in den publizistischen Schriften allgemein sehr beliebt, wie schon dem Register der *Libelli de lite* zu entnehmen ist, so daß dies allein nichts besagt. Erst die Tatsache, daß sowohl Bernold an einer Stelle, wie auch der Anonymus, der der Sentenzensammlung das c. 326 anfügte, bei der Schilderung der Verurteilung des Acacius die Erzählung des Liberatus in seinem *Breviarium* heranziehen, ist außergewöhnlich: Das *Breviarium*, im Jahre 555 von Liberatus geschrieben, ist in erster Linie eine Dokumentensammlung für den Dreikapitelstreit, in dem die Rechtmäßigkeit der Verurteilung des Nestorius und die Haeresie des Eutyches noch einmal aktuell wurden; nur in zweiter Linie und ganz indirekt¹⁷⁾ berichtet Liberatus in c. 17 über den etwa 70 Jahre zurückliegenden Fall des Acacius.

Im allgemeinen ziehen die Publizisten des 11. Jahrhunderts für den Fall des Acacius die Zeugnisse der zeitgenössischen Päpste Gelasius und Anastasius, ferner die Erzählung im *Liber Pontificalis* heran. So verfährt auch Bernold. Lediglich an einer Stelle, im Briefwechsel *De damnatione scismaticorum* fügt er, nachdem von der Verurteilung des Acacius durch den Papst Anastasius II. die Rede war, folgenden Satz an¹⁸⁾: *Nam ille [Acacius] excommunicatoriam Felicis papae epistolam noluit recipere, ut sanctus Liberatus in libro suo testatur*¹⁹⁾. Eindeutig geht Bernolds Kenntnis des Berichtes von Liberatus auch aus seinem eigenhändigen Eintrag in der Konstanzer Dionysio-Hadriana²⁰⁾ hervor, wo er einen Auszug aus c. 13 des *Breviariums* einträgt. Weitere Liberatus-

¹⁶⁾ Michel, *Sentenzen* S. 154.

¹⁷⁾ Sein Bericht ist einem Anhang der Avellana entnommen. Vgl. Eduard Schwartz, *Acta conciliorum oecumenicorum* 2, 5 (1936) 124.

¹⁸⁾ MG. *Libelli de lite* 2, 58, 5.

¹⁹⁾ Diese Feststellung geht auf Liberatus, *Breviarium* c. 17 zurück.

²⁰⁾ Jetzt Freiburg Hs. 8 f. 41^v s. Autenrieth, *Domschule* S. 71.